

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

61. Verordnung vom 07.05.1815 publ. 13.07.1815

dieses versäumt, der hat demnächst, in Gemäßheit des §. 4. dieser Publication nicht nur die ordnungsmäßigen Umschreibungsgebühren, und zwar für jeden in dem Register noch nicht bemerkten Veränderungsfall besonders zu entrichten, sondern auch die Brüche von fünf Goldfl. für jeden solchen Veränderungsfall verwürkt.

61) Landesherrliche Bestätigung einer Convention mit dem Hannoverischen Ministerium vom 7. May publ. 13. July 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher etc.

Demnach von Unserer Oldenburgischen Regierung, vermöge dazu von Uns erhaltenen Auftrags, mit dem Königlich Großbritannienisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen und andern Criminalfällen, unter Vorbehalt Landesherrlicher Genehmigung, abgeschlossen ist, welche folgendergestalt lautet:

I. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den



Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Untertanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich Großbrittannisch-Hannoverschen Ministerium und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bey Fruchtsperrenzc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

V.

IV.



Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zuge tragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den, die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.



5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wosern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requi-



rirte Richter hat demnach die eigene Abschi-  
ckung des Verbreches nur alsdann zu ver-  
anstalten, wenn beyde Richter deshalb ein-  
verstanden sind.

9. Auch sollen in Criminal-Fällen, wo  
nicht um die Auslieferung eines Verbrechers  
sondern nur um Bernehmung der Zeugen  
oder anderer Personen und um Mittheilung  
der Acten oder sonstiger Nachrichten ange-  
sucht wird, die Gerichtsstellen der beydersei-  
tigen Lande sich mit aller Willfährigkeit ein-  
ander zu Hülfe kommen. Selbst die Stel-  
lung der Zeugen oder anderer Personen soll,  
wen sie der requirirende Richter unumgäng-  
lich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Con-  
frontationen die Stellung eines oder mehre-  
rer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sol-  
len, auf vorgängige Communication der  
Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben  
nicht bloß bis auf die Grenze, sondern un-  
ter den erforderlichen Sicherung-Anstalten  
an das untersuchende Gericht selbst zu sol-  
chem Zwecke verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll  
es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der, an das requirirte Gericht  
ausgelieferte Verbrecher hinreichendes eige-  
nes Vermögen besitzt, so werden hieraus



dem requirirenden Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirenden Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Aufhörnung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter wel-



chem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Veytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15 Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung



demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besißhandlung gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchsührung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchsührung geschieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizey-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17. Endlich ist den Polizey-Bedienten



beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitige Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beyder Höchsten pasciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabey nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben: So ratificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende Convention hiezumittelst und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte noch in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß